

Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie

Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG

„Die Sozialisten bewegen sich ständig zwischen zwei Welten: Zwischen Marx und Murks.“

Franz Josef Strauß

Der Appetit kommt mit dem Essen

Volksmund

„Dem Größenwahn sind keine Grenzen gesetzt“

A. Rüter

© 2019, 2020, 2021 Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

Die referenzierten Dokumente sind auf der homepage <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten Direktversicherten unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> oder <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> zu finden. In einzelnen Fällen ist auch nur der direkte Link auf die Bundestagsdokumentation angegeben, da 1) das Thema der „Betriebsrenten“ nur ein durch die Täter aufgezwungenes Randthema ist und 2) die Absicht besteht, die in der homepage verfügbare Dokumentenmenge nicht unnötig aufzublähen.

Zusammenfassung

Uns, die einstigen oder gegenwärtigen unwiderruflich Bezugsberechtigten von Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen müssten die Basteleien am „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)“ durch die rot-grüne Regierung unter Kanzler Schröder wirklich nicht interessieren, wenn nicht die Täter des staatlich organisierten Betrugs an ca. 6 Mio Rentnern seit 2004 versuchen würden, unsere Sparerlöse aus privater Eigenvorsorge als Betriebsrenten (Versorgungsbezüge, ...) einzustufen, um unser privates Eigentum nach Versicherungsende zur Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen.

Zwei Mal hat die rot-grüne Regierung unter Schröder massiv in die Regelungen des BetrAVG eingegriffen:

Das erste Mal erfolgte die Gesetzesänderung mit Art. 9 des „Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)“ und hatte das Ziel a) die gesetzliche Rentenversicherung durch Abbau des Rentenlevels extrem zu schwächen und b) als Ersatz dafür die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung zu fördern. Die Phase dieser „Gesetzgebung“ wird in Kap. 2 nur grob und der Vollständigkeit halber beleuchtet.

Sie löste in 2001 einen Sturm der Entrüstung aus; das Gesetz kam nur über den Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat in die Welt. Durch die Einflussnahmen der unterschiedlichsten Interessengruppen (Gewerkschaften, politische Parteien von links bis rechts) entstand ein geballter Murks. Im Ergebnis entstanden gesetzliche Regelungen, die in einem damaligen SPIEGEL Übersichtsartikel zu Recht als „Riester-Reformruine“ bezeichnet wurden.

Das zweite Mal erfolgte die Gesetzesänderung mit Artikel 3 des „Gesetzes zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz – HZvNG)“ und hatte das Ziel a) die private Eigenvorsorge extrem zu schwächen und b) als Ersatz dafür die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung zu fördern. Die Phase dieser „Gesetzgebung“ wird in Kap. 3 und 4 näher untersucht.

Sie löste in 2002 keine erkennbare Reaktion aus, denn aus den Mitgliedern des Bundestages als auch des Bundesrates scheint der Abgeordnete Dr. Heinrich L. Kolb (FDP) der einzige gewesen zu sein, der verstand, dass das Ziel die Verknüpfung von zweiter und dritter Säule des Drei-Säulen-Modells mit Aushebelung der bis dahin unstrittig privaten Eigenvorsorge war mit all den abzusehenden neuen Problemen durch erzeugte rechtliche Widersprüche zwischen Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Seine Rede wurde nicht in der 2. Lesung des Gesetzes im Bundestag gehalten, sondern in den Annalen des Bundestages versenkt.

Angesichts der produzierten Rechtsunsicherheit kann man dieses Werk nur als Riester-Reformruine 2“ bezeichnen. Es lohnt sich also schwerwiegende Gesetzesänderungen in „Nebenkrampf“ zu verstecken; nur wenige merken es. Dieser Bundestag aus lauter Befehlsempfängern und dieser ahnungslose Bundesrat laufen wie geschmiert. Mit solchen Steuerbaren kann man noch entschieden mehr veranstalten.

Die Genossen Schröder & Co. haben damit die übelsten und widerlichsten Methoden des Raubtierkapitalismus in das „soziale“ Altersvorsorgesystem eingeführt (keine Angst lieber Arbeitnehmer, wir versorgen dich bei sinkenden gesetzlichen Renten, das Geld dafür holen wir dir aus der Tasche).

Bei der Frage nach Motiven ist man leider auf Vermutungen angewiesen. Die gezielte Schwächung der privaten Eigenvorsorge dürfte entscheidend mit der Kontrollsucht und Regulierungswut der Genossen zu tun haben. Das Ergebnis der privaten Vorsorge ist etwas, was Politiker grundsätzlich nicht akzeptieren können, etwas, was sie nichts angeht - Privateigentum.

Verstärkt wurde das Bemühen die private Eigenvorsorge in eine betriebliche Altersversorgung „umzuwandeln“ sicherlich durch die dramatische Leerung der Sozialkassen in 2001, 2002, ...infolge der eigenen verfehlten Politik und des beginnenden „Gedankenaustausches“ mit den Spitzenverbänden der Gesetzlichen Krankenversicherungen „wie man an die Sparerlöse von Rentnern heran kommt“ was in Schröders Regierungserklärung am 14.03.2003 mündete „Wir [...]

haben die kapitalgedeckte private Vorsorge, die die zweite Säule der Rentenversicherung darstellt, auf den Weg gebracht. Diese private Vorsorge als zweite Säule unter das Dach der“ [betrieblichen] „Altersversorgung und Alterssicherung zu stellen ...“ (siehe [\[IG_O-PP_102\]](#); [20181212_Die_GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen](#))

Dr. Arnd Rüter, 09.09.2019

updates 10.10.2019, 28.10.2019, 17.01.2020, 10.01.2021

Michael Pauen „Macht und soziale Intelligenz – Warum moderne Gesellschaften zu scheitern drohen“. 2019, S. Fischer, Frankfurt a.M., S. 230

„In anderen Fällen bezahlten reiche Einzelpersonen auch schon mal Anzeigen für Politiker ihrer Wahl. So ließ der Milliardär Carsten Maschmeyer in Landtagswahlkampf **1998** zugunsten des damaligen niedersächsischen Spitzenkandidaten Gerhard Schröder eine großformatige Anzeige schalten: „Der nächste Kanzler muss ein Niedersachse sein“. Maschmeyer und Schröder hatten Erfolg – dennoch bleiben diese Formen der politischen Beeinflussung sowohl in ihrem finanziellen Einsatz wie **in ihren Wirkungen um Größenordnungen unter dem**, was sich mittlerweile vor allem in den Vereinigten Staaten etabliert hat.“

Rüter: „... **in ihren Wirkungen um Größenordnungen unter dem ...**“ wirklich?

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
1 Einleitung und Kurzgeschichte des BetrAVG.....	4
2 Der massive Angriff auf die Gesetzliche Rente mit dem Altersvermögensgesetz.....	6
3 Und schon wieder ein Basteln am BetrAVG – versteckt im HZvNG.....	9
4 Bewertung der Änderungen des BetrAVG durch Ralf Klein.....	20
5 Eine etwas weniger rücksichtsvolle Deutung des BetrAVG.....	22
6 Versuche der Krankenkassen zur Umdeutung der Gültigkeit des BetrAVG.....	24

1 Einleitung und Kurzgeschichte des BetrAVG

Das Gesetz zur Verbesserung der **betrieblichen Altersversorgung** – **BetrAVG** stammt vom 19.12.1974 ([\[IG-O-PE_206\]](#)).

Die §§ 7 bis 15 des Gesetzes beschäftigen sich ausschließlich mit der **Insolvenzversicherung**. Dies dürfte ein untrügliches Zeichen dafür sein, dass die Arbeitgeber für die gegenüber ihren Arbeitnehmern abgegebenen Versorgungszusagen sehr gern die dafür erforderliche Rücklagen-Bildung „vergaßen“ und im Ernstfall durch Insolvenz den Verpflichtungen zu entkommen versuchten. Die gesetzlichen Verrückungen zur Regelung von Insolvenz-Situationen zeigen, dass der „Arbeitnehmer unfreundliche“ Gesetzgeber nie bereit war zur Absicherung der Versorgungszusagen in der betrieblichen Altersversorgung den Arbeitgebern knallharte Konsequenzen abzuverlangen; z.B. durch: 1) Meldepflicht über alle Versorgungszusagen an das BMAS, 2) Arbeitgeber, die zu Noch-Existenzzeiten der Firma bei einer Wirtschaftsprüfung keine Nachweise über die erforderlichen Rücklagen für ihre Versorgungszusagen erbringen können, werden drastisch zur Kasse gebeten (versuchter Betrug ist strafbar). – So viel zum Thema „ihre gesetzlichen Renten sind aufgrund der demografischen Entwicklung nicht mehr sicher, aber ihre betriebliche Altersversorgung schon; dafür stehen wir Politiker, die ihnen die gesetzliche Rente an den Baum gefahren haben, ein.“

Das Gesetz wurde seit 1974 sehr häufig geändert und es macht den Eindruck als ob die betriebliche Altersversorgung durch sehr viele per Gesetz geregelte Lebensbereiche betroffen ist, sodass es infolge der Änderung anderer Gesetze immer wieder erforderlich war auch das BetrAVG entsprechend anzupassen. Entsprechend der Anzahl der Änderungs-Gesetze gibt es auch die jeweilig daraus resultierenden Versionen des BetrAVGesetzes; in der Liste der „Änderungsdokumentation“ sind [IG-Referenzen](#) auf wenige, hier interessierende und in der homepage zur Verfügung gestellte Versionen des Gesetzes eingefügt.

Dies ist aber nicht durchgängig richtig, denn das BetrAVG wurde mindestens zweimal (am 26.06.2001 mit dem AVmG, am 21.06.2002 mit dem HZvNG) in seinen Grundlagen derart massiv verändert, dass die gesetzgeberische Darstellung (Gesetzesänderungen im „Schlepptau“ von anderen Gesetzen) als eine bewusste Irreführung aller gesellschaftlichen Schichten und Gruppierungen der Bevölkerung zu verstehen ist.

Am 21.12.2000 wurde es sogar mit einem ausschließlich auf das BetrAVG bezogenen Gesetz geändert, weil das Bundesverfassungsgericht den § 18 als verfassungswidrig eingestuft und Änderung verlangt hatte.

Änderungsdokumentation (bis 19.12.2018; <https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/136713/>):

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) v. 19.12.1974 (BGBl I S. 3610; [\[IG-O-PE_206\]](#)) ist geändert worden durch

- Art. 2 Abs. 23 Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes v. 29.3.1983 (BGBl I S. 377) ;
- Art. 5 Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern v. 28.11.1983 (BGBl I S. 1377) ;
- Art. 8 Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand v. 13.4.1984 (BGBl I S. 601) ;
- Art. 3 Nr. 4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank v. 20.2.1986 (BGBl I S. 297) ;
- Art. 3 Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs v. 8.12.1986 (BGBl I S. 2317) ;
- Art. 33 Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) v. 18.12.1989 (BGBl I S. 2261, ber. 1990 I S. 1337) ;
- Art. 34 Gesetz zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze v. 25.2.1992 (BGBl I S. 297) ;
- Art. 8 Drittes Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG) v. 21.7.1994 (BGBl I S. 1630; ber. S. 3134) ;

- Art. 91 Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO) v. 5.10.1994 (BGBl I S. 2911) , i. d. F. des Art. 9 Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1999 – RRG 1999) v. 16. 12. 1997 (BGBl I S. 2998);
- Art. 8 Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1999 – RRG 1999) v. 16.12.1997 (BGBl I S. 2998) ; Art. 15 Gesetz zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999) v. 22.12.1999 (BGBl I S. 2601) ;
- **Art. 1 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung v. 21.12.2000 (BGBl I S. 1914) ;**
- Art. 27 Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz) v. 21.12.2000 (BGBl I S. 1983) ;
- **Art. 9 Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) v. 26.6.2001 (BGBl I S. 1310) ; [\[IG-O-PE_207\]](#)**
(BetrAVG [\[IG-O-PE_208\]](#))
- Art. 5 Abs. 35 Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts v. 26.11.2001 (BGBl I S. 3138) ;
- Art. 2 Gesetz zu dem Abkommen vom 22. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzsicherung betrieblicher Altersversorgung v. 10.12.2001 (BGBl II S. 1258) i. V. mit Bek. v. 14. 1. 2002 (BGBl II S. 319);
(BetrAVG [\[IG-O-PE_209\]](#))
- **Art. 3 Gesetz zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz – HZvNG) v. 21.6.2002 (BGBl I S. 2167) ; [\[IG-O-PE_203\]](#), [\[IG-O-PE_204\]](#)**
(BetrAVG [\[IG-O-PE_210\]](#), [\[IG-K-PE_001\]](#))
- Art. 3 Gesetz zur Änderung von Fristen und Bezeichnungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und zur Änderung anderer Gesetze v. 3.4.2003 (BGBl I S. 462) ;
- Art. 9 Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze v. 24.7.2003 (BGBl I S. 1526) ;
- Art. 11 Gesetz zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes (Förderbankenneustrukturierungsgesetz) v. 15.8.2003 (BGBl I S. 1657) ;
- Art. 8 Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG) v. 5.7.2004 (BGBl I S. 1427) ;
- Art. 39 Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) v. 9.12.2004 (BGBl I S. 3242) ;
- Art. 2 Siebtes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes v. 29. 8. 2005 (BGBl I S. 2546) ; Art. 1 Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze v. 2. 12. 2006 (BGBl I S. 2742) ;
- Art. 12 Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV- Altersgrenzanpassungsgesetz) v. 20. 4. 2007 (BGBl I S. 554) ;
- Art. 9 Abs. 16 Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts v. 23. 11. 2007 (BGBl I S. 2631) ; Art. 4 Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch v. 10. 12. 2007 (BGBl I S. 2838) ;
- Art. 4e Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze v. 21.12.2008 (BGBl I S. 2940) ;
- Art. 3 Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV- Leistungsverbesserungsgesetz) v. 23. 6. 2014 (BGBl I S. 787) ; Art. 2 Abs. 17 Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen v. 1.4.2015 (BGBl I S. 434) i. d. F. des
- Art. 3 Nr. 2 Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie v. 21. 12. 2015 (BGBl I S. 2553); Art. 1 Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie v. 21.12.2015 (BGBl I S. 2553) ;
- Art. 1 Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) v.17.8.2017 (BGBl I S. 3214) ;
- Art. 6 Abs. 3 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) v. 19.12.2018 (BGBl I S. 2672).

2 Der massive Angriff auf die Gesetzliche Rente mit dem Altersvermögensgesetz

a) Der zeitliche Ablauf der Gesetzes-Meilensteine:

- 14.11.2000 Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen ... zur Reform der Gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)
BT-DS 14/4595 (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/14/045/1404595.pdf>)
- 12.01.2001 Gesetzentwurf der Bundesregierung ... zur Reform der Gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)
BT-DS 14/5068 (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/14/050/1405068.pdf>)
- 24.01.2001 Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu den Gesetzentwürfen BT-DS 14/4595 und BT-DS 14/5068; zum Antrag von CDU/CSU-Abgeordneten BT-DS 14/1310; zur Unterrichtung der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, Rentenversicherungsberichte 1999 bzw. 2000, BT-DS 14/2116 bzw. 14/4730; BT-DS 14/5146 (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/14/051/1405146.pdf>)
- 24.01.2001 Bericht des Haushaltsausschusses zum Gesetzentwurf BT-DS 14/5068
BT-DS 14/5147 (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/14/051/1405147.pdf>)
- 25.01.2001 Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu den Gesetzentwürfen BT-DS 14/4595 und BT-DS 14/5068; zum Antrag von CDU/CSU-Abgeordneten BT-DS 14/1310; zur Unterrichtung der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, Rentenversicherungsberichte 1999 bzw. 2000, BT-DS 14/2116 bzw. 14/4730; BT-DS 14/5146 (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/14/051/1405150.pdf>)
- 19.02.2001 Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Bundesregierung zum am 26.01.2001 im Bundestag verabschiedeten Altersvermögensgesetz
BT-DS 14_5367 (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/14/053/1405367.pdf>)
- 20.02.2001 Zustimmungsversagung durch Bundesrat zu dem am 26.01.2001 durch den Bundestag beschlossenen Altersvermögensgesetz
BT-DS 14/5383 (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/14/053/1405383.pdf>)
- 09.05.2001 Beschlussempfehlung und Bericht des Vermittlungsausschusses (Beschlüsse zur Änderung über die im Bundestag abzustimmen ist)
BT-DS 14/5970 (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/14/059/1405970.pdf>)
- 11.05.2001 Deutscher Bundestag 168. Sitzung, TOP8 Debatte zur Rentenpolitik, TOP9 namentliche Abstimmung über die Änderungsvorschläge des Vermittlungsausschusses; Annahme mit 294 zu 250 Stimmen bei 4 Enthaltungen;
Plenarprotokoll BT-DS 14/168 (<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/14/14168.pdf>)
- 26.06.2001 Altersvermögensgesetz (AVmG) mit Artikel 9 Änderung BetrAVG_ veröffentlicht im BGBl. I, Nr. 31, S. 1310 am 29-06-2001 ([JIG_O-PE_207](#))

Der wiederholte gleichlautende Gesetzentwurf durch die Bunderegierung unterscheidet sich vom ersten durch eine zusätzliche Stellungnahme des Bundesrates und eine darauf bezogene Gegendarstellung der Bundesregierung.

Die SPIEGEL beschreibt am 12.02.2001 die Abläufe und Ergebnisse unter dem Titel „Riesters Reformruine“ ([IG_O-MP_027](#)). Titel und vor allem der Aufmacher beschreiben schon sehr konkret, was einem mit dieser Bewertung mitgeteilt wird: „**Riesters Reformruine** – Bei der Rentenreform arbeitet die Regierung mit **geschönten Prognosen** und **frisierten Zahlen**. In Wahrheit werden die Beiträge weiter stark steigen, die Leistungen weiter sinken. Die Privatrente gerät zum **bürokratischen Monster** – und die **Mauscheleien nehmen kein Ende**.“

Nachfolgend eine Liste von Zitaten aus diesem Artikel, die eindrucksvoll belegen, dass offensichtlich in 2001 niemand in der Lage oder gewillt war zu trennen

- zwischen **betrieblicher Altersversorgung** und **privater Vorsorge**
 - zwischen **betrieblichen Renten/Versorgungsbezügen** und **privater Kapitallebensversicherung**
- obwohl das BetrAVG ja bereits 1974 eingeführt wurde:

Schröder gibt mit seiner Wortwahl die Denkrichtung vor:

- „keiner sollte sich sorgen, die Regierung werde alles regeln – sogar die **private Vorsorge**. Denn auch die will die Regierung [...] nach Kräften fördern.“
- „[...] Notwendigkeit einer neuen **Alterssicherung**.“

- „Wir müssen es schaffen, ergänzend zur umlagefinanzierten Säule des **Rentensystems eine kapitalgedeckte** aufzubauen.“
- „Über alles [...] könne man mit ihm reden, über die neue **Privatvorsorge** aber nicht.“
-

Andere springen brav auf den Zug auf:

- Peter Müller (CDU) „Die Kriterien zur **Privatvorsorge** dienen der Bevormundung, [...]“
- Heide Simonis (SPD) „Die Landesregierung ist der Meinung, die Umsetzung der Reform der Altersvorsorge der Steuerverwaltung aufzubürden ist systemwidrig. Bundesweit sind nach den Plänen der Bundesregierung rund 2400 zusätzliche Finanzbeamte nötig, um etwa die Steuerfreistellungen bei der **Privatvorsorge** zu prüfen.“

Und der SPIEGEL wird nicht müde ins gleiche Horn zu stoßen:

- „Die Länder müssen der **Privatrente** zustimmen.“
- „Bei der **steuerlichen Förderung** der **Privatvorsorge** hingegen können die Länder ihre Macht ausspielen.“
- „Mutig schlug der Minister [Riester] vor knapp zwei Jahren als Erster vor, den Deutschen den Aufbau einer zusätzlichen **Privatvorsorge** verpflichtend vorzuschreiben.“
- „Eine zusätzliche, wirklich **private Vorsorge** ist deshalb unumgänglich. Die meisten Bürger scheinen das inzwischen auch zu wissen. Insgesamt werden in Deutschland in jedem Jahr über 250 Milliarden Mark in Bankdepots, **Lebensversicherungen** oder **Fondspolices** gesteckt, allerdings aus vorher versteuertem Einkommen.“
- „Noch weiß niemand, wie hoch – oder niedrig – die Renditen der **Zusatzrenten** tatsächlich sein werden.“
- „Denn Riesters Gesetz überträgt die **staatliche Regulierungswut**, die schon die gesetzliche Rente geprägt hat, nahtlos auf die **Privatversicherung**. Mit einer Unzahl von Auflagen und Regulierungen gestaltet er die **Privatvorsorge** nach dem Ebenbild der Sozialrente.“
- „**Am stärksten greift der fürsorgende Staat aber beim Auszahlungsmodus ein. Nur solche Zusatzversicherungen werden als förderungswürdig anerkannt, die im Alter eine monatliche Leibrente garantieren. Dahinter steht das abgrundtiefe Misstrauen, der Versicherte könnte, bei einmaliger Auszahlung beispielsweise seiner Lebensversicherung, das Geld verprassen und anschließend dann der Sozialhilfe zur Last fallen.**“
- „Das feste Regelwerk macht die Geldanlage [...] wenig rentabel. Dennoch **erwarten Versicherer, Fondsgesellschaften und Banken durch Riesters Gesetz ein gigantisches Geschäft.**“
- „Als **großer Gewinner der Reform** gelten die **Versicherer**. Nach einer Studie der HypoVereinsbank werden sie 70 Prozent des Marktes beherrschen [...]“
- „Wesentlich härter noch als bei der **privaten Vorsorge** sind die Bedingungen für die **betriebliche Altersvorsorge** geregelt [...]“
- „Die **private Vorsorge** ist nicht wirklich eine **Privatrente**.“

Möglicherweise war Schröder einer der ganz wenigen, die hätten beides trennen können aber nicht trennen wollten; schließlich hatte Schröder ja gerade mit dem Artikel 9 des AVmG eine **wesentliche Erweiterung des Anwendungsbereiches** der **betrieblichen Altersversorgung** untergejubelt. Bei all der Duselei um die „**private Vorsorge**“ ist es offensichtlich auch dem SPIEGEL wie vielen anderen, nicht aufgefallen, dass der Paragraph 9 des Altersvermögensgesetzes **keinesfalls die private Vorsorge** im Sinn hat, sondern dass es um **betriebliche Altersversorgung** bzw. wie der Name des Gesetzes besagt um **Betriebsrenten** geht ([JIG_O-PE_207](#)). Dabei geben doch einzelne Passagen der BetrAVG Gesetzesänderung deutlich wieder, wohin Schröders Reise gehen soll, z.B. in [§ 1a Abs. 1 \(JIG_O-PE_207\)](#)

*„[...] Soweit der Anspruch“ [auf betriebliche Altersversorgung] geltend gemacht wird, **muss der Arbeitnehmer** jährlich einen Betrag in Höhe von mindestens einem Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für seine **betriebliche Altersversorgung** verwenden. [...]“.*

Zu Deutsch: Der Arbeitnehmer kann von seinem ihm gehörenden Arbeitsentgelt in eine Altersversorgung einzahlen und sich dabei ruhig einbilden, er betreibe mit seinem Geld **private Vorsorge**, aber WIR (Schröder) nennen es **betriebliche Altersversorgung** und deswegen bestimmen wir die Regeln. Der vorsorgende Arbeitnehmer wird schon noch merken, wohin das führt. Immerhin bahnen sich in 2001 die Defizite bei den Gesetzlichen Krankenkassen von ca. 2,5 Mrd zum Jahresende an und es sind mit Sicherheit Gedanken im Reifungsprozess wie man neue Geldquellen „abschöpfen“ kann (siehe auch [20181212_Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen_\(v1.2\)](#), Kap. 1).

b) Wie sieht Wikipedia das AVmG (<https://de.wikipedia.org/wiki/Altersverm%C3%B6gensgesetz>)

Es werden einige wesentliche Teile aus „Wikipedia“ kommentarlos zitiert, damit wir uns hier nicht in der keinesfalls beendeten Diskussion über das Für und Wider zum AVmG / AVmEG verlieren (die Wikipedia-Links bleiben kenntlich, sind hier aber ausgeschaltet):

„Durch das **Altersvermögensgesetz** (AVmG) wurde zusammen mit dem **Altersvermögensergänzungsgesetz** (AVmEG) ein Paradigmenwechsel innerhalb der [gesetzlichen Rentenversicherung](#) in Deutschland vollzogen. Das Gesetzkpaket aus AVmG / AVmEG hatte zum Ziel, *„die Rentenversicherung langfristig für die jüngere Generation bezahlbar zu erhalten und ihr im Alter einen angemessenen Lebensstandard zu sichern“*. Zu diesem Zweck wurde der Beitragssatz in seiner maximalen Höhe bis 2030 begrenzt. Folge der Begrenzung des Beitragssatzes war die Absenkung des Rentenniveaus. Um dieses zu restabilisieren, wurde eine private und staatlich geförderte Zusatzvorsorge, die sogenannte [Riester-Rente](#), eingeführt und die [betriebliche Altersversorgung](#) verbessert. Das [umlagefinanzierte](#) Rentensystem wurde damit durch [kapitalgedeckte](#) Altersversorgung ergänzt.“

„Im Zuge der Beratungen im Bundestag wurde der ursprüngliche Entwurf zum AVmG in zwei Teile aufgespalten.

1. Jene Teile, welcher keiner Zustimmung des Bundesrates bedurften, blieben im AVmG (Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens - vom 26. Juni 2001 ([BGBl. I S. 1310](#)))
2. Die zustimmungspflichtigen Teile des Gesetzentwurfs bildeten das AVmEG (Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens - vom 21. März 2001 ([BGBl. I S. 403](#)))“

„**Wesentliche Inhalte**“ AVmG und AVmGE (Beitragssatzdeckelung, Rentenanpassung, Förderung privater und betrieblicher Vorsorge, Riesterförderung, Entgeltumwandlungsanspruch in der betrieblichen Altersversorgung, Zertifizierte Anlageprodukte, Verbesserte Renteninformationen, Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung, Hinterbliebenenrenten, Bewertung von Kinderberücksichtigungszeiten und nicht erwerbsmäßiger Pflege eines Kindes):

- **„Förderung privater und betrieblicher Vorsorge:** Zum Ausgleich der Einbußen der gesetzlichen Rentenversicherung wird den Versicherten empfohlen, zusätzlich [privat](#) und/oder [betrieblich](#) vorsorgen.“
- **„Riesterförderung: Primär sollte ermöglicht werden,** dass auf freiwilliger Basis jeder zur gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte sich durch eine kapitalgedeckte, staatlich geförderte Altersvorsorge eine Zusatzrente soll aufbauen dürfen. Seit 2002 wird insoweit die private Altersvorsorge durch [Steuervergünstigungen](#) und/oder [Altersvorsorgezulagen](#) gestützt (siehe [Riester-Rente](#)).“
- **Entgeltumwandlungsanspruch in der betrieblichen Altersversorgung:** Im Rahmen des [Betriebsrentengesetzes \(§ 1a BetrAVG\)](#) wurde im betrieblichen Bereich der Vorsorge ein [Rechtsanspruch](#) auf [Entgeltumwandlung](#) geschaffen. Diese wird so gefördert, dass Beiträge bis zur Höhe von vier Prozent der [Beitragsbemessungsgrenze](#) der gesetzlichen Rentenversicherung steuer- und sozialabgabenbefreit aufgewendet werden dürfen (sogenannte „Bruttolohnumwandlung“). Diese Förderung wurde gemäß §§ 10a, 79 ff. EStG auf eine betriebliche Riesterförderung erstreckt.“

c) War die Schwächung der gesetzlichen Rente nötig und wem nützte sie

Es hat bis heute anhaltende Diskussionen ausgelöst, ob die Untergrabung der Gesetzlichen Rente aufgrund der demografischen Entwicklung der deutschen Bevölkerung eine unabdingbare Notwendigkeit war.

Kritiker (zu denen sich der Autor zählt) sind der Auffassung, dass die Einführung der Riester-Rente wohl eher ein Geschenk Schröders an seinen Kumpel Carsten Maschmeyer ([JIG_O-MP_028](#)) und die gesamte **Versicherungsbranche** war.

Bis heute stellen viele Kritiker fest, dass man auch neue Einnahmequellen für die Gesetzliche Rentenversicherung hätte erschließen können und müssen, bevor man ein solch bewährtes System

mutwillig zerstört. Die späteren Erfahrungen mit dem GMG wiederholen diese Einseitigkeit der Betrachtung; auch beim GMG war die Diskussion über mögliche neue Einnahmemöglichkeiten für die Gesetzliche Krankenkasse extrem unterentwickelt.

In einem war die damalige Politik des Kanzlers Schröder „vorbildlich“ für alle folgenden Regierungen; es war die Geburtsstunde der „**alternativlosen Politik**“.

3 Und schon wieder ein Basteln am BetrAVG – versteckt im HZvNG

a) Beschlussvorlagen der Regierung sind dem Bundestag vorzulegen

Art 76 GG

- (1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.
- (2) Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Der **Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen.** Verlangt er aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Die Bundesregierung kann eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an den Bundesrat ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach drei Wochen oder, wenn der Bundesrat ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, nach sechs Wochen dem Bundestag zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellungnahme des Bundesrates unverzüglich nach Eingang dem Bundestag nachzureichen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist zur Stellungnahme neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung.
- (3) [...]

Man übergibt also den Gesetzentwurf zur Änderung des HZvNG an den Bundesrat (BT-DS 214/02, <http://dipbt.bundestag.de/doc/brd/2002/0214-02.pdf>):

Bundesrat

Drucksache 214/02

15.03.02

AS - FS - Fz - In

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer kapitalgedeckten
Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung
anderer Gesetze (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-
Neuregelungs-Gesetz - HZvNG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. März 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz - HZvNG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Mit freundlichen Grüßen



Fristablauf: 26.04.02

bringt aber durch Fußnote („Fristablauf: 26.04.02“) schon mal zum Ausdruck, dass die Uhr läuft. Die BetrAVG Gesetzesänderung kommt ganz harmlos daher:

- 27 -

Drucksache 214/02

Artikel 2

Anpassung der Zusatzrenten der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland zum 1. Juli 2002

Zum 1. Juli 2002 werden die Zusatzrenten der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland um den Vorhundertssatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2002 verändert. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt den Vorhundertssatz nach Satz 1 im Bundesanzeiger bekannt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

(800-22-1)

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das durch ... geändert worden ist, wird das Wort „oder“ am Ende der Nummer 2 durch ein Komma ersetzt, der Punkt am Ende der Nummer 3 durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. der Arbeitnehmer Beiträge aus seinem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung leistet und die Zusage des Arbeitgebers auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst.“

Am 26.04.2002 findet in der 775. Sitzung des Bundesrates tatsächlich eine Stellungnahme entspr. Art 76 (2) GG statt. Die Tagesordnung umfasst 74 Punkte auf über 7 doppelseitigen Seiten:

26.04.2002 Bundesrat 775. Sitzung_Plenarprotokoll 775_TOP 33_S. IV, 241A - 241B
(<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brp/775.pdf>)

33. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze (**Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz – HZvNG**) (Drucksache 214/02) 241 A

Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76
Abs. 2 GG 241 B

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 33:**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze (**Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz – HZvNG**) (Drucksache 214/02)

Keine Wortmeldung.

Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 214/1/02 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 214/2/02 vor.

Ich rufe zunächst die Ziffern der Ausschussempfehlungen auf, zu denen Einzelabstimmung gewünscht wurde:

- (B)
- Ziffer 6! – Mehrheit.
 - Ziffer 7! – Mehrheit.
 - Ziffer 8! – Mehrheit.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den bayerischen Antrag. Wer stimmt für ihn? Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für Ziffer 11 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Wir stimmen nun in einer Sammelabstimmung über alle noch nicht erledigten Ziffern ab. Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen.**

So schmerzfrei kann die Stellungnahme des Bundestages nach GG Art 76 (2) sein, wenn keiner weiß/wissen will worum es eigentlich geht.

b) Erste Lesung

Ein Jahr nachdem nun die Änderungen des BetrAVG mit dem AVmG endlich unter Dach und Fach waren, drängen sich schon wieder Ideen auf wie man das BetrAVG noch nutzbringender gestalten kann. Auch diese Änderungen werden in einem anderen Gesetz versteckt um zu signalisieren, sind nur kleine Änderungen infolge des anderen Gesetzes. Damit aber nicht wieder die BetrAVG Änderung durch Zustimmungsverweigerung des Bundesrates und den anschließenden Gang durch den Vermittlungsausschuss verzögert wird, wird es dieses Mal als Artikel 3 im

„Gesetzentwurf der Bundesregierung [...] zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze (**Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz – HZvNG**)“ vom 08.05.2002, BT-DS 14/9007 (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/14/090/1409007.pdf>)

versteckt. In diesem Gesetz geht es um eine Sanierung der Altersversorgung der Kumpel im Saarland (ich bitte sie, wer interessiert sich schon für die Kumpel im kleinen Saarland). Außerdem signalisiert „zur Änderung anderer Gesetze“, dass es um den notwendigen Rattenschwanz der Folgeänderungen geht, also nichts, was wirklich von Belang wäre. Die Gesetzesänderung lautet:

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

(800-22-1)

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das durch ... geändert worden ist, wird das Wort „oder“ am Ende der Nummer 2 durch ein Komma ersetzt, der Punkt am Ende der Nummer 3 durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. **der Arbeitnehmer** Beiträge **aus seinem Arbeitsentgelt** zur Finanzierung von Leistungen der **betrieblichen Altersversorgung** an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse **oder eine Direktversicherung** leistet und die Zusage des Arbeitgebers auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst.“

Klingt doch nun wirklich nicht bedeutsam (wenn keiner listig entscheidende Worte gelb markiert). Und da keiner markiert hat, ging die 1. Lesung am 16.05.2002 in der 236. Sitzung des Bundestages auch glatt über die Bühne:

„16.05.2002 Bundestag 236. Sitzung Plenarprotokoll_TOP 37m_1. Lesung des HZvNG BT-DS 14/236 (<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/14/14236.pdf> , S. III, 23527-23528)

Tagesordnungspunkt 37:

Überweisungen im vereinfachten Verfahren

.....

m) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze (**Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz**) (Drucksache 14/9007) **23528 B**

m) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze (**Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz – HZvNG**)

– Drucksache 14/9007 –

Überweisungsvorschlag:

Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung (f)

Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Ausschuss für Gesundheit

Haushaltsausschuss mitberatend und gemäß § 96 GO

Ist es nicht schön so ein „vereinfachtes Verfahren“? Keiner hat was gesagt, es wurde etwas vorher Ausgekungeltes ins Protokoll geschrieben und schon ist die erste Beratung des HZvN Gesetzes im Bundestag vorbei.

c) Die Ausschüsse

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung bearbeitet den Gesetzentwurf und hat folgende Ergebnisse:

- Die erweiterte Definition der betrieblichen Altersversorgung wird um einen Satz ergänzt (Pkt. 1; Diskussion s.u.)
- Das unwiderrufliche Bezugsrecht gibt es nur noch bei Direktversicherungen (Pkt. 2b)
- Eine komplizierte Regelung für den Fall der Insolvenz wird abgeschafft (Pkt. 5a) und eine neue hinzu geschrieben (Pkt. 5b)
- Für die Leistungsanbieter gibt es Erleichterungen beim Zahlungsplan (Pkt. 6)
- Bei Pensionskassen wird das Recht auf Fortführung durch den Arbeitnehmer und die Überschussverwendung abgeschafft (Pkt. 6)
- Ansonsten redaktionelle Korrekturen (Pkte. 2a, 3, 4)

„12.06.2002 Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung;
BT-DS 14/9442 (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/14/094/1409442.pdf> ; nur zu Artikel 3, S23-24)

Gesetzentwurf

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (800-22-1)

In § 1 Abs. 2 *des Gesetzes* zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), *das* durch ... geändert *worden ist*, wird das Wort „oder“ am Ende der Nummer 2 durch ein Komma *ersetzt*, der Punkt am Ende der Nummer 3 durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. der Arbeitnehmer Beiträge aus seinem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung leistet und die Zusage des Arbeitgebers auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst.“

Änderungsvorschläge des Ausschusses

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (800-22-1)

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), **zuletzt** geändert **durch** ..., wird **wie folgt** geändert:

1. In § 1 Abs. 2 **werden** am Ende der Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein Komma, am Ende der Nummer 3 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. der Arbeitnehmer Beiträge aus seinem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung leistet und die Zusage des Arbeitgebers auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst; **die Regelungen für Entgeltumwandlung sind hierbei entsprechend anzuwenden, soweit die zugesagten Leistungen aus diesen Beiträgen im Wege der Kapitaldeckung finanziert werden.**“

2. § 1b wird **wie folgt** geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „in den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „in Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird **wie folgt** geändert:

aa) Die Nummer 1 wird gestrichen, die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall einer Direktversicherung ist dem Arbeitnehmer darüber hinaus mit Beginn der Entgeltumwandlung ein unwiderrufliches Bezugsrecht einzuräumen.“

3. § 2 wird **wie folgt** geändert:

a) In Absatz 5a wird die Angabe „Absatz 1 oder 4“ durch die Angabe „Absatz 1, 3a oder 4“ ersetzt.

b) In Absatz 5b wird die Angabe „Absätzen 1 bis 4 und 5a“ durch die Angabe „Absätzen 2, 3, 3a und 5a“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 bis 3a“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterstützungskasse“ die Wörter „oder gemäß § 1b Abs. 3 von einem Pensionsfonds“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- b) In Absatz 5 werden der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für ab 1. Januar 2002 gegebene Zusagen, soweit bei Entgeltumwandlung Beträge von bis zu 4 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.“

6. § 16 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht für monatliche Raten im Rahmen eines Auszahlungsplans sowie für Renten ab Vollendung des 85. Lebensjahres im Anschluss an einen Auszahlungsplan.“

7. Nach § 30d wird folgender § 30e eingefügt:

„§ 30e

(1) § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz gilt für Zusagen, die nach dem 31. Dezember 2002 erteilt werden.

(2) § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz findet auf Pensionskassen, deren Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam finanziert und die als beitragsorientierte Leistungszusage oder als Leistungszusage durchgeführt werden, mit der Maßgabe Anwendung, dass dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer das Recht zur Fortführung mit eigenen Beiträgen nicht eingeräumt werden und eine Überschussverwendung gemäß § 1b Abs. 5 Nr. 2 nicht erfolgen muss. Für die Anpassung laufender Leistungen gelten die Regelungen nach § 16 Abs. 1 bis 4. Die Regelung in Absatz 1 bleibt unberührt.“

Die Mitglieder dieses Ausschusses beschreiben nicht nur, was sie während der Beratung geändert haben (obwohl man das in seiner Kürze als bewusste Irreführung bewerten würde), nein sie denken wirklich mit (das muss die Riester-Droge sein): sie empfehlen nicht nur die Annahme des Gesetzes, sondern sie teilen auch gleich mit wie der Bundestag abzustimmen hat (das steht unter der Überschrift „B. Lösung“; ebd S. 2)

Im Zuge der Ausschussberatungen erfuhr der Gesetzentwurf u. a. die folgenden Änderungen:

- Erweiterung der Leistungen des Pensionsfonds auf steuerlich förderfähige Auszahlungspläne mit unmittelbar anschließender Restverrentung;
- Einbeziehung der Abgeordnetenentschädigung in die rentenrechtliche Hinzuverdienstregelung.

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

Der Haushaltsausschuss berechnet den Bundeszuschuss für das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz für 5 Jahre und rechnet die Vermögensübertragung an den Bund gegen (348 Mio Euro Kosten und 375 Mio Euro Einnahmen; also auch noch ein Geschäft). Zu den wirtschaftlichen Folgen der Bastellei am BetrAVG schweigt der Haushaltsausschuss (ist auch besser bevor noch mehr Unsinn in die Welt kommt.)

„12.06.2002 Deutscher Bundestag, Bericht des Haushaltsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung;
BT-DS 14/9442 (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/14/094/1409445.pdf>)

Die mitberatenden „Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ und „Ausschuss für Gesundheit“ finden den Gesetzentwurf mit der darin versteckten Änderung des BetrAVG so prickelnd, dass sie sich lieber in Schweigen hüllen (also keine Stellungnahmen).

d) Zweite und Dritte Lesung

Am 14.06.2002 wird die zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfes durchgezogen:

„14.06.2002 Bundestag 243. Sitzung Plenarprotokoll_TOP 38_2. und 3. Lesung HZvNG;
BT DS 14/243 (<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/14/14243.pdf> , S. VI, 24503C)

Ich rufe Tagesordnungspunkt 38 auf:

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze (**Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz – HZvNG**)

– Drucksache 14/9007 –

(Erste Beratung 236. Sitzung)

a) Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

– Drucksache 14/9442 –

Berichterstattung:

Abgeordneter Wolfgang Meckelburg

b) Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

– Drucksache 14/9445 –

Berichterstattung:

Abgeordnete Dr. Konstanze Wegner

Susanne Jaffke

Antje Hermenau

Dr. Günter Rexrodt

Dr. Christa Luft

Die Abgeordneten Lotz, Laumann, Dückert, Kolb und Maier bitten darum, ihre Reden zu Protokoll geben zu dürfen¹⁾. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall. (D)

Wir kommen deshalb gleich zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 14/9442, den Gesetzentwurf in der Ausschussfassung anzunehmen. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf in der Ausschussfassung zustimmen wollen, um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Der Gesetzentwurf ist damit in zweiter Beratung angenommen worden mit den Stimmen des ganzen Hauses gegen die Stimmen der FDP.

Dritte Beratung

und Schlussabstimmung. Ich bitte diejenigen, die zustimmen wollen, sich zu erheben. – Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Der Gesetzentwurf ist damit in dritter Beratung mit dem gleichen Stimmverhältnis wie eben angenommen worden.

Beratung von Gesetzesänderungen im Bundestag: brauchen wir nicht. Ist es nicht herrlich wie ihnen, ratz fatz, das Gesetzemachen von der Hand geht? Kein Wunder, bei der Vorarbeit durch den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung; nein genauer, durch Doris Barnett (Vorsitzende, SPD) und Wolfgang Meckelburg (Berichterstatter, CDU-Obmann) („**Annahme des Gesetzentwurfs** in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den **Stimmen der Fraktionen** SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP“)

Da gab es doch tatsächlich 5 Abgeordnete, die da in dieser glasklaren Situation noch was zu reden hätten. Aber offensichtlich hatten die Fraktionsvorsitzenden denen beigebracht, dass es ihre Aufgabe ist nach ihren Vorgaben mit JA oder NEIN zu stimmen und nicht irgendwelche Gedanken zu entwickeln. Außerdem war Freitag und die anderen drängten ins Wochenende. Wenn sie denn partout etwas loswerden wollten, sollten sie das schriftlich abliefern und die anderen in Ruhe lassen. Und was lag diesen 5 so wichtiges am Herzen ?

(ebd , Anlage 10, S. 24543-24547)

Erika Lotz (SPD):

- „Wir wollen auch die steuerliche Förderung für die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung durch eigene Beiträge ermöglichen“
- „Dass wir die Möglichkeit auf die **kapitalgedeckte Altersvorsorge** einschränken, entspricht den Regelungen zur steuerlichen Förderfähigkeit“
(übersetzt: Ihr sollt zahlen und mit dem Lockvögeli der steuerlichen Förderung machen wir aus eurer Privatvorsorge eine betriebliche Altersversorgung (die wir schamhaft noch „Altersvorsorge“ nennen)

Karl-Josef Laumann (CDU/CSU):

- „Das bisherige umlagefinanzierte System dieser Zusatzversicherung soll durch den Gesetzentwurf auf eine **kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung** umgestellt werden.“
- Deshalb besteht auch nach dieser Änderung für den Bereich der Pensionsfonds wie auch für den Bereich der **privaten Alterssicherung** insgesamt noch weitergehender Änderungsbedarf.“
- „... und die **private Zusatzrente** in eine obligatorische Altersversorgung umzuwandeln.“

Dr. Thea Dückert (Bündnis 90/Die Grünen):

- „Die rot-grüne Bundesregierung hat im vergangenen Sommer ein Förderprogramm zur **privaten Altersvorsorge** durch den Bundestag und Bundesrat gebracht, das **von allen Seiten sehr gelobt** wurde.“
(ein bisschen sehr weit weg von jeglicher Realität)

Dr. Heinrich L. Kolb (FDP):

- „Die rot-grüne Bundesregierung will [...] wesentliche Änderungen des [...] (BetrAVG) bzw. des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) herbeiführen.“
- „Wie lehnen diesen Gesetzentwurf ab, weil wir schon die Einführung des Gesetzes über die **Förderung der privaten Altersvorsorge** als falschen, weil nicht ausreichenden und deutlich zu

bürokratischen Schritt abgelehnt haben. Überdies lässt die mit der vorgesehenen Gesetzesänderung einhergehenden **Verknüpfung von zweiter und dritte Säule** weitere **Verkomplizierungen** dieses ohnehin bereits komplexen Rechtsgebiets befürchten und begegnet auch **systematischen Bedenken**.“

- „Die vorgesehenen Änderungen zielen auf eine **Erweiterung der Definition der betrieblichen Altersvorsorge**. Neben der Arbeitgeberfinanzierung und der Entgeltumwandlung sollen danach – als dritte Finanzierungsform der betrieblichen Altersvorsorge – **auch Arbeitnehmerbeiträge an Direktversicherung**, Pensionskasse und Pensionsfonds zur betrieblichen Altersvorsorge gehören.“
- „... sieht Art. 3 des Gesetzentwurfes eine Änderung des § 1 Abs. 2 BetrAVG durch die Einfügung einer Nr. 4 vor, nach der **eigene Beiträge des Arbeitnehmers aus seinem versteuerten Einkommen an** einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder **eine Direktversicherung, als betriebliche Altersvorsorge zu werten sein sollen**. Aber **bislang** zählten Beiträge, die der Arbeitnehmer aufgrund eigener Verpflichtung beispielsweise an eine Pensionskasse erbracht hat, **unstreitig zur privaten Eigenvorsorge**. So genannte Eigenbeiträge werden in der Fachöffentlichkeit als ein Fremdkörper im Betriebsrentenrecht wahrgenommen.“
- „Die betriebliche Praxis würde zwischen arbeitgeberfinanzierter betrieblicher Altersvorsorge, Entgeltumwandlung und Arbeitnehmerbeiträgen als betriebliche Altersvorsorge sowie freiwilligen Arbeitnehmerbeiträgen unterscheiden müssen, **da im Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht jeweils spezifische Regelungen gelten**.“
(tja, man konnte die Schweinerei also erkennen, wenn man gewollt hat)

Pia Maier (PDS):

- „Und damit ist es auch möglich das Umlageverfahren aufrecht zu erhalten. Es **wäre nicht nötig gewesen eine Rentenreform durchzuführen, die auf Privatisierung setzt**.“
- „... könnte die Rentenversicherung statt mit Privatvorsorge auch mit einer **Ausweitung der Beitragszahler** erfolgreich verändert werden.“
- „... das Vertrauen in die Nachhaltigkeit der Rentenpolitik gründlich gestört ist.“
(erhebt sich nur die Frage, wieso die Pia Maier und die gesamte PDS bei dieser Erkenntnis trotzdem dem Gesetz zustimmten)

d) Vom Bundesrat zustimmungspflichtige Gesetze

Art 84 GG

*(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Hat ein Land eine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen, treten in diesem Land hierauf bezogene spätere bundesgesetzliche Regelungen der Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. **Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates**. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.*

[...]

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

777. Sitzung

Berlin, Freitag, den 21. Juni 2002

Inhalt:

Zur Tagesordnung	331 B	5. Gesetz zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz – HZvNG) (Drucksache 489/02) . . .	343 D
1. a) Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten – gemäß § 12 Abs. 3 GO BR – (Drucksache 499/02)		Peter Jacoby (Saarland)	367*D
b) Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen und Jugend – gemäß § 12 Abs. 3 GO BR – (Drucksache 468/02)	331 B	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	366*B

S. 343 D

Meine Damen und Herren, wenn ich in Ihre Gesichter blicke, wird mir eines deutlich: Man kann in der heutigen Bundesratssitzung über alles reden, nur nicht länger als fünf Minuten, da nachher alle das Fußballspiel sehen wollen.

(Beifall)

Ich werde mich daran halten.

Ich freue mich auf Ihr positives Votum und auf ein gutes Ergebnis beim Fußballspiel. – Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Klaus Wowereit: So hat auch der Fußball sein Recht bekommen.

Ist es nicht herrlich wie volksnah sie sind ? (sie schauen lieber Fußball als ihre Arbeit zu machen)

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 6/02**)** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

5 bis 8, 11, 12, 14, 15, 19, 21, 22, 24 bis 26, 32, 34, 36, 40 bis 45, 48 und 53.

*) Anlagen 10 und 11
**) Anlage 12

So locker läuft es ab, wenn der Fußball ruft (S. 366 B)

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 777. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 5

Gesetz zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz – HZvNG) (Drucksache 489/02)

Und jetzt darf sich auch noch der Träumer aus dem Saarland, der glaubt hier wäre es um die Rettung der Kumpel aus dem Saarland gegangen, zu Wort melden (S. :367 D – 368C).

e) was darf Schröder aus diesem Gesetzgebungsprozess mitnehmen?

Der Meckerer von der FDP (Kolb) ist in den Akten verschwunden und die Ungläubige von der PDS (Maier) ist ebenfalls verschwunden und hat ja trotzdem ihr JA abgeliefert.

Es lohnt sich also schwerwiegende Gesetzesänderungen in „Nebenkram“ zu verstecken (Schröder und Seehofer, die Brüder im Geiste; aber Seehofer in der Rolle des Eleven ([JIG_O-PP_121](#))). Nur wenige merken es und die bekommt man in den Griff. Ansonsten läuft dieser Bundestag aus lauter Befehlsempfängern wie geschmiert. Mit solchen Steuerbaren kann man noch entschieden mehr veranstalten.

Dem Größenwahn DES GROSSEN REFORMATORS sind keine Grenzen (mehr) gesetzt.

Bei der Frage nach Motiven ist man leider auf Vermutungen angewiesen. Die gezielte Schwächung der privaten Eigenvorsorge dürfte entscheidend mit der Kontrollsucht und Regulierungswut der Genossen zu tun haben. Der SPIEGEL vermutete wahrscheinlich zu recht, dass dahinter „das abgrundtiefe Misstrauen [stehe], der Versicherte könnte, bei einmaliger Auszahlung beispielsweise seiner Lebensversicherung, das Geld verprassen und anschließend dann der Sozialhilfe zur Last fallen“ ([JG_O-MP_027](#)). Vor allem ist das Ergebnis der privaten Vorsorge etwas, was Politiker grundsätzlich nicht akzeptieren können, es ist etwas, was sie nichts angeht - Privateigentum.

Verstärkt wurde das Bemühen die private Eigenvorsorge in eine betriebliche Altersversorgung „umzuwandeln“ sicherlich durch die in 2001, verstärkt 2002 zu erkennende Situation, dass die Sozialkassen sich zusehends leerten und man begierig Ausschau hielt nach Geld an dem man sich bereichern könnte (wie Franz Josef Strauß gesagt haben soll: Was, geht gesetzlich nicht? Kein Problem, ändern wir das Gesetz). Der „Gedankenaustausch“ mit den Spitzenverbänden der Gesetzlichen Krankenversicherungen „wie man an die Sparerlöse von Rentnern heran kommt“ dürfte in 2002 langsam Fahrt aufgenommen haben (siehe [20181212_Die_GMG-Gesetzgebung_eine_Serie_von_Verfassungsbrüchen](#))

4 Bewertung der Änderungen des BetrAVG durch Ralf Klein

Die Bewertungen durch Ralf Klein geschehen zwar mit dem Hauptaugenmerk auf die Änderungen für Pensionsfonds, ungeachtet dessen enthält aber seine Analyse sehr klare allgemeingültige Aussagen ([\[IG-K-PE_001\]](#))

Mit § 1 Abs. 2 Nr. 4 wurde die Definition der „betrieblichen Altersversorgung“ und damit der Anwendungsbereich des BetrAVG erheblich erweitert. Die **Definition der betrieblichen Altersversorgung** regelt den Anwendungsbereich des BetrAV Gesetzes. Sie lautet nach dieser Gesetzesänderung nunmehr:

„Betriebliche Altersversorgung liegt vor, wenn ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass des Arbeitsverhältnisses zusagt.“

*Voraussetzung ist also eine **Versorgungszusage**, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer erteilt. Die Leistungen werden bei **Eintritt eines biologischen Ereignisses** gewährt. § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 stellen erstmals als Kriterium für das Vorliegen von betrieblicher Altersversorgung **nicht** auf die **Zusageform**, sondern auf die **Finanzierung der Zusage** bzw. der Leistung ab.“*

Leistungen, die aus Beiträgen resultieren, die der **Arbeitnehmer selbst getragen** hat, **galten bisher** als **private Altersvorsorge**. In der Praxis wurden diese Leistungen zum Teil wie betriebliche Altersversorgung behandelt.

Eine reine Beitragszusage ist auch weiterhin keine betriebliche Altersversorgung, da diese in § 1 Abs. 2 nicht expressis verbis aufgeführt ist. Reine Sparpläne sind daher [auch] weiterhin [...] keine betriebliche Altersversorgung.

Leistungen, die aus vom Arbeitnehmer geleisteten Beiträgen stammen werden per **ominöser und nicht fassbarer Umfangszusage** „undefiniert“ in eine betriebliche Altersversorgung.

„Die entscheidende Frage für die Prüfung des Vorliegens einer betrieblichen Altersversorgung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist [...] ob die Leistungen aus den Eigenbeiträgen des Arbeitnehmers von der Zusage des Arbeitnehmers (mit)umfaßt sind oder nicht. In der Praxis wird – wenn überhaupt – keine klare Regelung hierzu in der Versorgungszusage existieren. Deshalb ist **jede Versorgungszusage dahingehend rechtlich zu prüfen**, ob sich aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen eine **implizite Umfassung der Leistungen aus den Eigenbeiträgen** ergibt. Erschwerend bei der Bewertung dieser Frage ist, daß **das Gesetz die vorgesehene Rechtsfolge bereits enthält bzw. voraussetzt**. Handelt es sich, wie im Gesetzestext ausgeführt, bei den durch Arbeitnehmerbeiträge finanzierten Leistungen um Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß § 1 Abs. 1, dann ist die Klärung der Frage, ob diese Leistungen von der Zusage des Arbeitgebers umfaßt sind, obsolet. **Eine Umfassung wird in dieser Formulierung bereits vorausgesetzt.** **In welchem Fall ist also der Eigenbeitrag des Arbeitnehmers der Privatvorsorge oder der betrieblichen Altersversorgung zuzuordnen ?“**

Das Vorliegen der betrieblichen Altersversorgung ist wiederum Voraussetzung für eine steuerliche Förderung der Eigenbeiträge nach § 10 EStG und Abschnitt XI EStG.

„Da in der Praxis jedoch Rechtssicherheit unabdingbare Voraussetzung für die tägliche Arbeit ist, muß von den Verantwortlichen eine Entscheidung getroffen werden.“ „Insgesamt ist festzustellen, daß es [...] schwieriger geworden ist, den Anwendungsbereich des BetrAVG eindeutig zu definieren.“ „Die Gesetzesformulierung zur Umfassung **bedarf** in der betrieblichen Praxis im Hinblick auf bestehende Versorgungssysteme **der Auslegung**.“

Das BetrAVG ist also ein Rechtsunsicherheit schaffendes Gesetz. Diese per Gesetz geschaffene Situation ist ein gefundenes Fressen für Rechtsbeuger jeglicher Couleur. Natürlich hätte im nachfolgenden ein Bundesverfassungsgericht derartigen Unsinn als verfassungswidrig einstufen und stoppen können, wenn nicht im Gegenteil Kirchhof & Co damit beschäftigt gewesen wären den Betrug an über 6 Mio Rentnern als

„geeignetes und erforderliches Mittel zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung“ einzustufen (20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I (v1.1)).

Der Arbeitgeber zum Arbeitnehmer: Ich versorge dich, du zahlst !

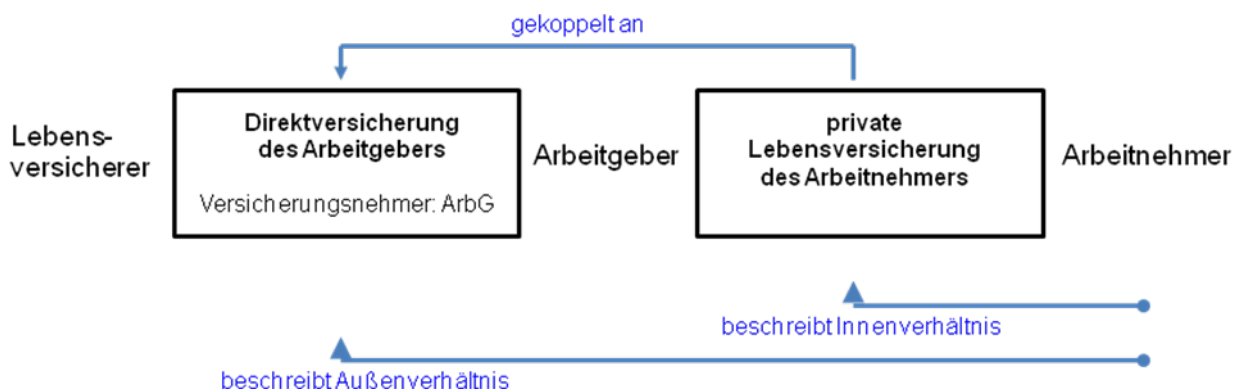
Das ist Raubtierkapitalismus in seiner schlimmsten und widerlichsten Ausprägung: Der raffgierige Investor kauft eine Firma, da er kein Geld hat muss die gekaufte Firma für das Kauf-Geld aufkommen.

Jan Spiegelberg; Portus Corporate Finance GmbH
"Unternehmenskauf und -verkauf . Ein Praxisbuch für den Mittelstand"
Herausgeber: Dipl.-Kfm. Thomas Fink, Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Uhl
https://www.portusco.com/wp-content/uploads/2017/03/WEB_PORTUS_publicationen_mergersAquisitions.pdf
Finanzierung von Übernahmen, S. 52

„Leveraged-Buy-Out

Eine weitere Möglichkeit der Finanzierung von Transaktionen [Firmenkäufen] stellt der Leveraged-Buy-Out dar. Dabei erfolgt die Finanzierung hauptsächlich über Fremdkapital, wobei nur wenige Eigenmittel eingesetzt werden. Dabei dienen die zukünftigen Erträge des gekauften Unternehmens zur Finanzierung des Fremdkapitals.“

Auswirkung der Änderung der BetrAVG auf den Durchführungsweg „Direktversicherung“:



„Auch bei der Direktversicherung kann es in praxi vorkommen, daß zusätzlich zum Beitrag (zur Prämie) des Arbeitgebers zur Direktversicherung der Arbeitnehmer Beiträge aus seinem Entgelt zu einer eigenen Lebensversicherung leistet. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine **Direktversicherung gemäß § 1b Abs. 2**, sondern um **eine an die Direktversicherung des Arbeitgebers gekoppelte private Lebensversicherung**. Versicherungsnehmer und versicherte Person sind identisch in der Person des Arbeitnehmers. Es fehlen bei dieser privaten Lebensversicherung die Merkmale des Durchführungsweges Direktversicherung gemäß § 1b Abs. 2“:

Definition der Direktversicherung:

„Wird für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen und sind der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt (Direktversicherung)...“.

„Versicherungsnehmer ist bei der Direktversicherung immer der zusagende Arbeitgeber.“

„Da der Versicherungsnehmer gemäß § 1 Abs. 2 VVG auch die vereinbarte Prämie zu entrichten hat, dürfte es keine Unklarheiten darüber geben, daß es sich **bei dem privaten „Teil“ der Versicherung nicht um betriebliche Altersversorgung, sondern um private Vorsorge** handelt und eine Umfassung insoweit nicht vorliegen kann. Insoweit **dürfte es im Hinblick auf die Direktversicherung unproblematisch sein, zwischen privater oder betrieblicher Altersversorgung unterscheiden** zu können. Dies setzt natürlich eine klare Trennung der Verträge etc. von Beginn an voraus.“

5 Eine etwas weniger rücksichtsvolle Deutung des BetrAVG

Noch einmal zur **Definition der „betrieblichen Altersversorgung“** (§1 (1)):

Wenn einem Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber Leistungen der (betriebliche Altersversorgung), also

- [Leistungsgruppe 1:] Leistungen der Alters**versorgung**,
- [Leistungsgruppe 2:] Leistungen der Invaliditäts**versorgung**

ODER

• [Leistungsgruppe 3:] Leistungen der Hinterbliebenen**versorgung**
zugesagt werden, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes [Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz - BetrAVG)]

Explizit genannte Randbedingungen sind:

- 1) Die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung kann unmittelbar über den Arbeitgeber oder über einen der in § 1b Abs. 2 bis 4 genannten Versorgungsträger erfolgen
- 2) Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt.

Zu schlussfolgende Randbedingungen sind:

- 3) Es muss eine **Zusage** des Arbeitgebers zu einer der drei **Versorgungs**-Varianten geben, kurz: eine **Versorgungszusage** des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer

Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, [...] (§1 (2)):

Wenn (1.) der Arbeitgeber sich verpflichtet, bestimmte Beträge in eine Anwartschaft auf

- [Leistungsgruppe 1: Leistungen der] Alters**versorgung**,
- [Leistungsgruppe 2: Leistungen der] Invaliditäts**versorgung** **ODER**
- [Leistungsgruppe 3: Leistungen der] Hinterbliebenen**versorgung**

umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage)

ODER

Wenn (2.) der Arbeitgeber sich verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an:

- [Leistungserbringer 1:] einen Pensionsfonds,
- [Leistungserbringer 2:] eine Pensionskasse **ODER**
- [Leistungserbringer 3:] eine Direktversicherung

zu zahlen und für [Leistungsgruppe 1] Leistungen zur Alters**versorgung** das planmäßig zuzurechnende **Versorgungskapital**

auf der Grundlage der gezahlten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge), mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, soweit nicht rechnungsmäßig für einen **biometrischen Risikoausgleich** verbraucht wurden, hierfür zur Verfügung zu stellen (Beitragszusage mit Mindestleistung)

ODER

Wenn (3.) künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen, also ...

- [Leistungsgruppe 1:] Leistungen der Alters**versorgung**,
- [Leistungsgruppe 2:] Leistungen der Invaliditäts**versorgung**

ODER

• [Leistungsgruppe 3:] Leistungen der Hinterbliebenen**versorgung**
umgewandelt werden (Entgeltumwandlung)

ODER

Wenn (4.) der Arbeitnehmer Beiträge aus seinem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an;

- [Leistungserbringer 1:] einen Pensionsfonds,
- [Leistungserbringer 2:] eine Pensionskasse **ODER**

- [**Leistungserbringer 3:**] eine Direktversicherung leistet und die Zusage des Arbeitgebers auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst; die **Regelungen für Entgeltumwandlung** sind hierbei entsprechend anzuwenden, soweit die zugesagten Leistungen aus diesen Beiträgen im Wege der Kapitaldeckung finanziert werden.

Die Qual der deutschen Sprache:

- Die Leistungen der Leistungsgruppe 1 (Leistungen der **Altersversorgung**), der Leistungsgruppe 2 (Leistungen der **Invaliditätsversorgung**) und der Leistungsgruppe 3 (Leistungen der **Hinterbliebenenversorgung**) sind nicht definiert oder durch Bezugnahme auf andere Gesetze geregelt.

Es könnte sein, dass damit die in § 229 SGB V definierten Versorgungsbezüge gemeint sind; muss aber auch nicht sein. Leistungen der Altersversorgung könnten z.B. die Finanzierung der Teilnahme an Rentnerreisen sein. Leistungen der Invaliditätsversorgung könnten z.B. der Kauf der letztentwickelten durch Augenbewegung gesteuerten Rollstühle oder der Einbau eines Treppenlifts oder die Finanzierung einer Pflegekraft sein. Leistungen der Hinterbliebenenversorgung könnte z.B. ein Beitrag zum Häusle-Kauf sein.

- Die Leistung von Beiträgen des Arbeitnehmers an die **Leistungserbringer** geht teilweise ins Leere.

Ein **Pensionsfonds** ist im internationalen Sprachgebrauch ein vom Arbeitgeber selbst organisatorisch ausgegliedertes **Sondervermögen** zum Zweck der Finanzierung der **betrieblichen Altersversorgung** der Mitarbeiter (<https://de.wikipedia.org/wiki/Pensionsfonds>). Die hier im deutschen Gesetz festzustellende Bezeichnung spezifischer Unternehmen mit dem gleichen Begriff ist sprachliches Kauderwelsch.

Die **Pensionskasse** ist eine **Einrichtung** zur Altersversorgung für Mitarbeiter eines Unternehmens im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) (<https://de.wikipedia.org/wiki/Pensionskasse>).

Im BetrAVG wird **Direktversicherung** verwendet als Bezeichnung **Durchführungsweg** „Direktversicherung“. *„Wird für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen und sind der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt (Direktversicherung)...“ (s.o.)*

Da werden Apfel und Birnen aufgezählt (Vermögen – Einrichtung – Durchführungsweg/ versicherungstechnische Variante Leistungen vertraglich abzusichern). Der Arbeitgeber leistet ja auch nicht an das Girokonto, wenn er das Gehalt an die Bank überweist.

Die Qual des logischen Denkens:

- Für eine vertraglich zu vereinbarende nicht einmalige Leistungserbringung ist es unabdingbar Ihr Beginn und Ende zu definieren.

Für die Invaliditätsversorgung sind der Beginn (als definiertes Datum der amtlichen Feststellung der Invalidität des Versorgungsempfängers) und das Ende (der Tod des Versorgungsempfängers) logisch zu schlussfolgern.

Bei der Hinterbliebenenversorgung ist der Beginn durch den Tod des Versorgungsempfängers definiert, das Ende ist offen und muss in einem Vertragsverhältnis definiert werden.

Bei der Altersversorgung ist der Beginn offen und muss vertraglich vereinbart werden und das Ende ist durch den Tod des Versorgungsempfängers definiert.

Dass ein Gesetz zur Regelung der betrieblichen Altersversorgung kein Wort über den **Beginn einer Altersversorgung** bzw. das **Ende der Hinterbliebenenversorgung** verliert ist ein ernst zu nehmender Gesetzesmangel.

Für die Umsetzung der durch Zahlung der Prämien erworbenen Anwartschaft in den Beginn der Erbringung der Leistung ist ein **Ereignis** erforderlich. Ein Ereignis ist kein Dauerzustand und sollte

für die Verwendbarkeit in Gesetzen im Minimum auf einen spezifischen Tag (gültig ab ...) fixierbar sein.

Dieses Ereignis ist bei der Invaliditätsversorgung bzw. bei der Hinterbliebenenversorgung **biologischer Natur** (Feststellung der Invalidität (tagesgenau) bzw. Feststellung des Todeszeitpunktes (minutengenau bis stundengenau)

Bei der Altersversorgung wird so getan, als sei es klar, aber es **gibt kein biologisches Ereignis „Alter“**. Invalidität und Tod sind in der Versicherungsbranche versicherbare Risiken, das Alter ist aus gutem Grund kein Risiko.

„biometrisch“: abgeleitet vom Wort „Biometrie“ = Lehre von der Vermessung quantitativer Merkmale von Lebewesen.

„quantitatives Merkmal“ = ein Merkmal was als Menge oder Zahl ausgedrückt werden kann.

Ab wann ist der Mensch alt ?

Es gibt letztlich nur drei quantitative Merkmale, die im Sinn von „Alter“ als **biologische** Ereignisse verwendbar sind: die Zeugung (wird oft nicht von den Eltern verraten), die Geburt, der Tod

Insofern sind auch Regelungen über ein **biometrisches Risiko** oder einen **biometrischen Risikoausgleich** bezogen auf eine **Altersversorgung** Unsinn.

- Nehmen wir Fall § 1 Abs. 2 Pkt. 4 an: der Arbeitnehmer leistet Beiträge aus seinem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und die Zusage des Arbeitgebers **umfasst** auch die Leistungen aus diesen Beiträgen. Der Arbeitnehmer hat die Prämien direkt an den Versorgungsträger gezahlt (§ 1 Abs. 1 Satz 2).

Jetzt arbeitet der Arbeitnehmer plötzlich nicht mehr für diesen Arbeitgeber, z.B. weil er den Arbeitgeber gewechselt hat oder arbeitsunfähig geworden ist oder gestorben ist.

Dann gilt weiterhin die explizit genannte Randbedingung 2 „Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen (hier per Umfangszusage) auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt.“

Der Arbeitgeber muss dann nach Gesetzeslage weiter bezahlen, weil der Arbeitnehmer es ggf. nicht mehr tut.

So etwas kommt heraus, wenn ein über die Gewerkschaften hochgepäpelter Fliesenleger (https://de.wikipedia.org/wiki/Walter_Riester) Gesetze schreibt.

Ein solches Gesetz erfüllt nicht die Mindestanforderung an logisches Denken und an mit menschlichem Denken handhabbare WENN-DANN-Schlussfolgerungen. Es müsste vom Bundesverfassungsgericht wegen logischer und sprachlicher Entgleisung kassiert werden.

6 Versuche der Krankenkassen zur Umdeutung der Gültigkeit des BetrAVG

Kapitallebensversicherungen bestehen aus einer Risiko-Komponente und einer Komponente zur langfristigen Kapitalersparnis. Es handelt sich um private Eigenvorsorge. Kapitallebensversicherungen haben vertraglich vereinbart einen Vertrags-Beginn und ein Vertragsende (woraus sich die Vertragslaufzeit ergibt (i.d.R. zwischen 10 und 30 Jahren). Die Versicherungsgeber sind Kapitallebensversicherer.

In der Risiko-Komponente wird das **Risiko Tod des Versicherten** in der Vertragslaufzeit für im Vertrag zu definierende Hinterbliebene versichert. Bei Eintritt dieses Versicherungsfalls ist vom Versicherungsgeber ein im Vertrag definierter fixer Kapitalbetrag an diese Hinterbliebene(n) zu zahlen. Dieser Zahlbetrag ist nicht zweckgebunden für den/die Empfänger.

Es kann in solchen Verträgen eine zweite Risiko-Komponente geben, die das **Risiko Arbeitsunfähigkeit des Versicherten** (ausgelöst durch Unfall, Krankheit, Invalidität, etc.). Die durch Eintritt des Risikos ausgelösten Leistungen des Versicherungsgebers können vertragsspezifisch vielfältig sein; angefangen von der Zahlung eines vertraglich vereinbarten fixen Kapitalbetrages an den Versicherten bis hin zur Zahlung der weiteren Prämien während der weiteren Vertragslaufzeit durch den Versicherungsgeber. Ein ausgezahlter Kapitalbetrag ist nicht zweckgebunden.

In der Komponente zur langfristigen Kapitalersparnis „arbeitet“ der Versicherungsgeber mit den gezahlten Prämien am Kapitalmarkt. Als Gegenleistung für das in Form von Prämien zur Verfügung gestellte Kapital bekommt der unwiderruflich bezugsberechtigte Versicherte eine Verzinsung und wird durch „Gewinnbeteiligung“ an den durch den Versicherungsgeber erwirtschafteten Gewinnen beteiligt. Das Eigentum an den gezahlten Prämien und den daraus resultierenden Zinsen und der jeweils „garantierten Gewinnbeteiligung“ geht mit Zahlung der Prämien an den Versicherten über.

Allerdings ist die Verfügungsgewalt während der Versicherungslaufzeit eingeschränkt. Die Versicherung kann während der Laufzeit durch den Versicherten gekündigt werden, dann kann der Versicherungsgeber vor Auszahlung von der bis dahin angesparten Summe aber bestimmte Kosten abziehen.

Eine solche Kapitallebensversicherung erfüllt keine der Bedingungen der betrieblichen Altersversorgung.

Die Gesetzlichen Krankenkassen versuchen dennoch mit ihren **Bescheiden** oder mit ihren **Widerspruchsbescheiden** oder bei **Stellungnahmen** zu Dokumenten der Kläger vor den Sozialgerichten per Wortwahl den Bezug zum und die Gültigkeit des BetrAVG aufzudrängen, z.B. durch die Verwendung folgender Worte:

Direktversicherung:

Es handelt sich nicht um eine Direktversicherung gemäß § 1b Abs. 2 BetrAVG, sondern um eine an die Direktversicherung des Arbeitgebers gekoppelte private Lebensversicherung.

Bei einer Direktversicherung des Arbeitgebers schließt der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag zu Gunsten des Arbeitnehmers ab. Hier ist die Bezeichnung „Direktversicherung“ allgemein, unspezifisch und gibt keinen Aufschluss darüber, was für eine Versicherung spezifisch abgeschlossen wurde. „Direktversicherung“ in diesem Sinn kann also einerseits eine Versicherung für eine spätere Betriebsrente sein, es kann aber auch für eine Kombination aus Risiko-Lebensversicherung und Kapitallebensversicherung stehen.

In rechtsbeugender Absicht wird aber „Direktversicherung“ von den Politikern, Krankenkassen und Sozialgerichten verwendet um zu unterstellen, dass es sich um den Durchführungsweg „Direktversicherung“ nach BetrAVG handelt, das BetrAVG volle Gültigkeit hat und somit der Kapitalertrag der Kapitallebensversicherung eine verkappte Betriebsrente ist. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage. Das Sozialgesetzbuch, insbesondere § 229 SGB V enthält keine Maßstäbe, nach denen Kapitalleistungen aus Kapitallebensversicherungen zur Kranken- und Pflegeversicherung heran gezogen werden können und dürfen. Die Verbeitragung von Kapitalerträgen aus Kapitallebensversicherungen bei Versicherungsende ist Verbeitragung von Privateigentum und damit staatlich organisierter Diebstahl basierend auf der rechtsbeugenden und verfassungswidrigen „Umdeutung“ von Kapitalerträgen aus Kapitallebensversicherungen in Betriebsrenten. Die rechtsbeugende und verfassungswidrige, also kriminelle „Umdeutung“ haben das BSG (Balzer & Co) mit seinen sogenannten „höchstrichterlichen Entscheidungen“ und der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (Kirchhof & Co) mit den Beschlüssen 1 BvR 1924/07, 1 BvR 739/08 und 1 BvR 1660/08 als Dankeschön für die Karriere übernommen.

Von Politikern, Krankenkassen und Sozialgerichten wird das Wort „Direktversicherung“ ausnahmslos in rechtsbeugender Absicht verwendet.

Altersversorgung:

Es ist in Kap. 5 aufgezeigt, dass das Konzept der Altersversorgung wegen eines nicht existenten Risikos „Alter“ hinkt. Es kann maximal davon die Rede sein, dass eine Versorgung ab einem vertraglich definierten Tag im „fortgeschrittenen Alter“ gemeint ist.

Da sämtliche Zahlungen bei Kapitallebensversicherungen zweckfrei gezahlt werden, kann ihnen auch kein spezifischer Versorgungszweck unterstellt werden.

Betriebliche Altersversorgung (bAV):

Auch wenn es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt und demzufolge auch keine vorgebracht werden können, wird einfach pauschal behauptet das BetrAVG Gesetz gelte.

Entgeltumwandlung:

Wenn ein Versicherter eigene Beiträge zu seiner Kapitallebensversicherung leistet, wird unterstellt, dass dies eine Entgeltumwandlung sei. Es ist aber eine **Entgeltverwendungsabrede**, d.h. der Arbeitgeber verwendet Entgelte zur Zahlung der Prämie, die bereits als in das Eigentum des Versicherten übergegangen sind.

Bei einer **Entgeltumwandlung** muss der Versicherte auf die Auszahlung eines Teils seines Arbeitsentgeltes verzichten, der Arbeitgeber verwendet diesen Teil zur Zahlung der Prämie n. Dieser Teil geht also nicht in das Eigentum des Arbeitnehmers über, dafür erwirbt er eine Anwartschaft auf die betriebliche Altersversorgung.

Abfindung:

In der Formulierung z.B.: „Sie haben eine Kapitalleistung/Abfindung erhalten“

Abfinden kann man nur einen Anspruch dessen, der die Abfindung erhält um im Gegenzug auf diesen Anspruch zu verzichten. Die Kapitalleistung dient also dazu den Anspruch dessen, der die Kapitalleistung erhalten hat, auf eine spätere Versorgung (eine „Anwartschaft auf eine Versorgungsbezug“) abzufinden.

Dies ist nichts weiter als die **Unterstellung** die Überweisung der Sparerlöse aus der Kapitallebensversicherung sind an die Stelle einer vorher dagewesenen Anwartschaft auf einen Versorgungsbezug getreten.

Versorgungsbezug:

Die Versorgungsbezüge sind in § 229 SGB V definiert. Es sind durchgängig monatlich zu zahlende Leistungen.

Jemandem, der mit dem Ende seiner Kapitallebensversicherung die Verfügungsgewalt über seine über einen i.d.R. langen Zeitraum angesparten Sparerlös bekommt zu unterstellen, er würde nun einen Versorgungsbezug erhalten ist schlicht dummdreist.

kapitalisierter Versorgungsbezug:

wie „Versorgungsbezug“.

Hier wird zusätzlich behauptet, es waren schon Versorgungsbezüge entsprechend der Definition in § 229 SGB V vorhanden, aber die wurden mit einem nicht näher beschriebenen Trick kapitalisiert und dann als Einmalzahlung ausbezahlt.

In diesem Fall muss „tritt an die Stelle“ verschwiegen werden. Das geht natürlich nur mit einer verfälschenden (von Juristen rechtsbeugenden) Wiedergabe des Gesetzestextes des § 229 SGB V.

Versorgungszusage:

Da weder die Gesetzliche Krankenkasse noch das Sozialgericht einen Versorgungsnachweis finden und vorlegen können, haben „findige Juristen“ festgestellt, der Versicherungsschein für die Kapitallebensversicherung ist die Versorgungszusage der Arbeitgeber.

Die möglichen Versorgungsbezüge sind in SGB V § 229 Abs. 1 Satz 1 Punkte 1 bis 5 definiert. Der Kapitalbetrag aus dem im Versicherungsschein definierten langfristigen Sparen als private Eigenvorsorge „tritt an die Stelle eines Versorgungsbezugs“, damit er selbst zum Versorgungsbezug werden kann. Da aus den möglichen Versorgungsbezügen (Punkte 1 bis 5) noch keiner da ist, muss

der Sparerlös an die Stelle des im Versicherungsschein vereinbarten Sparerlöses treten. Der Kapitalbetrag tritt an die Stelle seiner selbst und wird zur Betriebsrente.

Das ist sicherlich ein dringender Einlieferungsgrund in die Geschlossene, oder ?

Für alle die Varianten der Versuche der **Gesetzlichen Krankenkassen** die Gültigkeit des BetrAVG zu postulieren gilt eines gemeinsam, fragt man nach den Beweisen für diese Behauptungen sind Schweigen die Antwort oder Frechheiten: das haben wir schon immer so gemacht (15 Jahre ist nicht „Immer“), als gäbe es ein Gewohnheitsrecht auf **BETRUG in besonders schwerem Fall** und die Freiheit an **staatlich organisiertem Betrug und der Etablierung mafioöser Strukturen** nach Lust und Laune mitzuwirken.

update 10.01.2021

Missbrauch der Sprache – Wortverdrehungen

Wer VORSorge und VERsorgung absichtlich sprachlich durcheinander würfelt, der ist entweder der deutschen Sprache nicht mächtig oder/und hat die Absicht die private VORSorge und die betriebliche VERsorgung durcheinander zu bringen, um gesetzliche Regelungen zur Sozial-Verbeitragung zur Kranken- und Pflegeversicherung in betrügerischer Absicht zu missbrauchen / einer Rechtsbeugung zu unterziehen.

Das Wort „Direktversicherung“ und das Begriffspaar „betriebliche AltersVORSorge“/„betriebliche AltersVERsorgung“ werden für diesen Missbrauch genutzt.

In der deutschen Sprache haben die Wort-Gruppen

VERsorgung, versorgt werden (durch jemand)

und

VORSorge, vorsorgen, Vorsorge treffen

<https://de.wikipedia.org/wiki/Altersvorsorge> In der Bundesrepublik Deutschland umfasst der Begriff **AltersVORSorge** die Gesamtheit aller Maßnahmen, die **der Einzelne während seines Lebens trifft**, um im Alter, regelmäßig nach dem Ende seiner **Erwerbstätigkeit**, seinen Lebensunterhalt – gegebenenfalls ohne Einschränkungen seines **Lebensstandards** – bestreiten zu können.

unterschiedliche Bedeutung.

Wenn also der Arbeitnehmer als „betriebliche AltersVORSorge“ über seinen Arbeitgeber eine Kapitallebensversicherung mit Risiko-Komponente und Komponente zur langfristigen Kapitalansparung abgeschlossen hat, so betreibt er für den Normalfall des Erlebens des Versicherungsendes eine VORSorge für die Zeit nach dem Berufsleben, weil er z.B. schon vorher weiß, dass die gesetzliche Rente nicht üppig sprudeln wird oder weil er Schulden bei Eintritt des Rentenalters abbezahlen möchte, da diese Abbezahlung der Schulden mit der gesetzlichen Rente nicht mehr leistbar ist. Und für den Fall seines Ablebens während der Versicherungslaufzeit (Eintritt des Risiko-Falles) betreibt er private VORSorge für seine Hinterbliebenen, indem er die Erbmasse erhöht.

Im Sinne des Dreisäulenmodells entspricht die VORSorge also der **3. Säule**, der **privaten** VORSorge. Die VERsorgung entspricht der **2. Säule**, der **betrieblichen** VERsorgung durch den Arbeitgeber.

BetrAVG § 1 Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung

- (1) **Werden einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt (betriebliche AltersVERsorgung), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung kann unmittelbar über den Arbeitgeber oder über einen der in § 1b Abs. 2 bis 4 genannten Versorgungsträger erfolgen. Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt.**
- (2) **Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn**
 1. [...],
 2. **der Arbeitgeber sich verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zu zahlen und für Leistungen zur Altersversorgung das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital**

auf der Grundlage der gezahlten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge), mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnermäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, hierfür zur Verfügung zu stellen (Beitragszusage mit Mindestleistung),

BetrAVG § 1b Unverfallbarkeit und Durchführung der betrieblichen Altersversorgung
(2) Wird für die **betriebliche Altersversorgung** eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen und sind der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt (**Direktversicherung**), so ist

Nach § 1b Abs. 2 setzt eine „Direktversicherung“ eine betriebliche Alters**VER**sorgung voraus. Daraus folgt, ein Vertragsverhältnis für eine „betriebliche“ Alters**VOR**sorge kann keine „Direktversicherung“ sein.

Nach § 1b Abs. 2 ist die Bedingung für eine betriebliche Alters**VER**sorgung der Abschluss einer Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers (dies wird auch Risiko-Lebensversicherung genannt)

UND

der **Arbeitnehmer** ODER seine Hinterbliebenen sind hinsichtlich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt
Das ist Unfug, denn die Leistung der Risikoversicherung setzt den **Tod des Arbeitnehmers** voraus, er kann also danach i.d.R. nichts mehr beziehen.

Da die Regelungen des BetrAVG für Betriebsrenten gelten, wäre also die Auszahlung einer Risikoversicherung an die Hinterbliebenen nach Tod des Versicherten (Direktversicherung) eine Betriebsrente.

Aus allem folgt **die sogenannte Definition der „Direktversicherung“ im BetrAVG ist widersprüchlich und mit Unfug durchsetzt** (Fliesenleger Walter Riestler lässt grüßen), **also juristisch völlig ungeeignet und müsste von einem seinen Auftrag erfüllenden Bundesverfassungsgericht kassiert werden.**

Laut Legaldefinition in § 229 SGB V

§ 229 Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen SGB V

(1) Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,

1. [...],

5. **Renten der betrieblichen Altersversorgung** [...].

Satz 1 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden. **Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, gilt ein Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.**

(2) [...]

ist durch eine einmalige Auszahlung ein VERsorgungsbezug in Form einer Betriebsrente auch dann gegeben, wenn diese einmalige Auszahlung an die Stelle eines VERsorgungsbezugs tritt, also eine Abfindung für einen Anspruch auf einen VERsorgungsbezug darstellt. Und nach Änderung des § 229 SGB V mit dem GMG in 2004 ist es unerheblich wann diese Abfindung für diesen VERsorgungsbezug zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde.

Wenn der Arbeitnehmer über den Arbeitgeber eine Kapitallebensversicherung vereinbart,

- a) dann liegt keine betriebliche Alters**VER**sorgung mit Gültigkeit des BetrAVG vor, denn der Arbeitnehmer betreibt Alters**VOR**sorge für sein Alter,
- b) dann kann es keine „Direktversicherung“ der betrieblichen Alters**VER**sorgung entsprechend der in § 1b BetrAVG stehenden, absolut schwachsinnigen sogenannten „Definition“ für eine „Direktversicherung“ sein und
- c) der ausgezahlte Betrag nach Ablauf der Versicherung kann keine Abfindung für einen Anspruch auf einen Versorgungsanspruch sein, da ein solcher Anspruch auf einen VERsorgungsbezug zu keiner Zeit hat bestehen können.

Die missbräuchliche Anwendung des Wortes „Direktversicherung“ und die absichtliche Verwechslung von „betrieblicher VERSorgung“ mit „betrieblicher VORSorge“ sind also für die „betrügerische Gleichsetzung“ von privater VORSorge und betrieblicher VERSorgung bestens geeignet.